

HAMMER & SOZIEN

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Partnerschaft mbB
Sophienstr. 8
76530 Baden-Baden

Telefon +49-7221-30135-0
Telefax +49-7221-30135-20
E-Mail info@hammer-sozien.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2015**

Softline AG
Gutenbergplatz 1

04103 Leipzig

Softline AG, Leipzig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	50.239,15		62.546,40
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1.193.620,00		2.546.183,00
<i>davon aus der Kapitalkonsolidierung</i>	<u>1.193.620,00</u>		<u>2.546.183,00</u>
		1.243.859,15	<u>2.608.729,40</u>
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>117.577,37</u>		<u>119.759,72</u>
		117.577,37	<u>119.759,72</u>
		1.361.436,51	2.728.489,12
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Unfertige Leistungen	20.571,75		127.914,21
2. Waren	27.248,00		4.375,53
3. Geleistete Anzahlungen	<u>63,00</u>		<u>19.675,14</u>
		47.882,75	151.964,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.027.618,34		2.414.704,16
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>512.310,71</u>		<u>601.618,11</u>
		2.539.929,05	<u>3.016.322,27</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		608.536,61	<u>342.205,06</u>
		3.196.348,41	3.510.492,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		729.854,49	555.487,16
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.665.457,58	1.673.380,28
		<u>7.953.097,00</u>	<u>8.467.848,77</u>
		<u>7.953.097,00</u>	<u>8.467.848,77</u>

	31.12.2015	31.12.2015	P A S S I V A
	EUR	EUR	31.12.2014
			EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	10.293.084,00		9.756.895,00
II. Kapitalrücklage	10.921.240,15		10.921.240,15
III. Konzernbilanzverlust	-23.879.781,73		-22.351.515,43
	-2.665.457,58		-1.673.380,28
Übertrag auf Aktiva	<u>2.665.457,58</u>		<u>1.673.380,28</u>
		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.059.061,35</u>		1.498.122,44
		1.059.061,35	1.498.122,44
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.882,10		36.808,68
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	67.788,06		88.467,98
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.400.524,48		2.043.210,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.443.573,87</u>		<u>4.168.405,43</u>
<i>davon aus Steuern EUR</i>	623.376,15		467.853,53
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR</i>	16.760,33		23.831,14
		6.031.768,51	6.336.893,03
D. Rechnungsabgrenzungsposten		862.267,14	632.833,30
		<u>7.953.097,00</u>	<u>8.467.848,77</u>

Softline AG, Leipzig

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		17.363.390,51	18.058.404,22
2. Verminderung / Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		-107.342,46	21.777,95
3. Sonstige betriebliche Erträge		389.501,24	696.735,50
		17.645.549,29	18.776.917,67
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Waren	2.584.900,07		3.947.749,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.573.659,27		4.894.162,80
		7.158.559,34	8.841.912,11
5. Rohergebnis		10.486.989,95	9.935.005,56
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.528.570,20		5.971.629,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.230.977,26		1.204.537,26
<i>davon für Altersversorgung EUR</i>	<i>87.892,43</i>		<i>76.083,24</i>
		7.759.547,46	7.176.167,11
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.437.757,02	1.380.173,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.602.663,99	2.803.642,52
		11.799.968,47	11.359.982,92
9. Betriebsergebnis		-1.312.978,52	-1.424.977,36
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.728,82	60,31
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		222.334,27	249.937,85
12. Finanzergebnis		-214.605,45	-249.877,54
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.527.583,97	-1.674.854,90
14. Außerordentliche Erträge		0,00	1.000.000,00
15. Außerordentliches Ergebnis		0,00	1.000.000,00
16. Sonstige Steuern		682,33	-7.208,53
17. Konzernjahresfehlbetrag		-1.528.266,30	-667.646,37
18. Verlustvortrag		-22.351.515,43	-21.683.869,06
19. Konzernbilanzverlust		-23.879.781,73	-22.351.515,43

Softline AG, Leipzig

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2015

A. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB und des Aktiengesetzes freiwillig erstellt.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden folgende Posten dem Gliederungsschema der §§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB hinzugefügt: Rohergebnis, Betriebsergebnis sowie Finanzergebnis. Darüber hinaus erfolgt die Weiterentwicklung des Konzernjahresfehlbetrags zum Konzernbilanzverlust.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, da nach den aktuellen Planungen die Finanzierung des Konzerns aus dem Umsatzprozess sowie insbesondere durch Darlehensgewährung mit Rangrücktritt seitens der Hauptaktionäre in einem Drei-Jahres-Zeitraum ab dem Bilanzstichtag jederzeit sichergestellt ist.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis umfasst 2015 - neben der Softline AG, Leipzig - sieben Tochterunternehmen. In den Konzernabschluss werden grundsätzlich alle Tochterunternehmen im In- und Ausland einbezogen; nicht berücksichtigt wird ein Tochterunternehmen, das nach § 296 Abs. 2 HGB von untergeordneter Bedeutung ist. Dabei handelt es sich um das Ende 2015 in Großbritannien neu gegründete Tochterunternehmen. Die im Berichtsjahr einbezogenen Unternehmen sind aus der Aufstellung zum Anteilsbesitz, die diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, ersichtlich.

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich nach den für die Muttergesellschaft geltenden Methoden erstellt.

Die **Kapitalkonsolidierung** erfolgt nach der **Neubewertungsmethode** gemäß § 301 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres auf den 01. Januar 2012. Dabei ist das Eigenkapital der Tochterunternehmen, die **erworben** wurden, mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum 01. Januar 2012 beizulegen ist. Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war eine zuverlässige Bewertung nicht möglich, da diese von einem Geschäfts- oder Firmenwert nicht ausreichend abgrenzbar waren. Bei Tochterunternehmen, die vor dem 01. Januar 2012 **gegründet** wurden, sind sämtliche Wertansätze fortgeführt worden. Vor dem 01. Januar 2012 bereits entstandene Ergebnisvorträge sind ergebnisneutral im Verlustvortrag aus dem Vorjahr enthalten.

Bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwerte werden entsprechend § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB über fünf Jahre abgeschrieben.

Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebnisse sowie **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Grundsätze und Methoden:

Aktivposten

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage der Nutzungsdauerschätzung werden die Mindestwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen verwendet, es sei denn, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer abweicht. Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung werden ab 2012 über fünf Jahre abgeschrieben.

Angeschaffte **geringwertige Anlagegüter** im Einzelwert bis EUR 410,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden im Geschäftsjahr in voller Höhe gemäß § 6 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, dass im Jahr des Zugangs gleichzeitig ein Abgang erfolgt.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Bei den **unfertigen Leistungen** fand der Fertigstellungsgrad Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Diese umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB aktivierungspflichtigen Einzelkosten sowie die aktivierungspflichtigen Gemeinkosten. Ist der beizulegende Wert niedriger, wird dieser angesetzt. Die Bewertung der **Waren** erfolgt unter Anwendung der Fiktion, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände auch zuerst verbraucht werden. **Geleistete Anzahlungen** sind mit dem Nennwert enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen. Bereits erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Vorauszahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt worden sind.

Passivposten

Sonstige Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie erfassen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in angemessenem Umfang. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt werden.

D. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Kontoform gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (§ 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB). Er befindet sich auf der Anlage zum Anhang.

In 2015 waren **außerplanmäßige Abschreibungen** in Höhe von TEUR 79 (Vorjahr: TEUR 0) gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB auf den bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwert der XPERTLINK GmbH notwendig.

Finanzanlagen

Die Angaben zum Anteilsbesitz befinden sich in der Anlage zum Anhang.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ergeben sich aus dem Forderungsspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Aktive latente Steuern

Auf die Bildung aktiver latenter Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Gezeichnetes Kapital

	31.12.2015	31.12.2014
Anzahl Stückaktien (Nennbetrag EUR 1,00)	10.298.084	9.761.895
Grundkapital (in EUR)*	10.298.084	9.761.895
Eigene Anteile (in EUR)	5.000	5.000
Gezeichnetes Kapital	10.293.084	9.756.895

* enthält das Grundkapital der eigenen Aktien

Eigene Aktien

Die Gesellschaft hielt durch Erwerb am 30. März 2011 zum 31. Dezember 2011 die Anzahl von 105.000 eigenen Aktien. Diese waren für ein Incentive Programm für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vorgesehen. In 2012 wurden im Rahmen der Einigung mit dem ehemaligen Vorstand Harry Kloosterman insgesamt 100.000 eigene Aktien unentgeltlich übertragen. Die eigenen Aktien waren zu einem Preis von TEUR 277 erworben worden.

Zum 31. Dezember 2015 sind noch 5.000 eigene Aktien im Bestand. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

Genehmigtes Kapital (2013/I)

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Januar 2013 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Januar 2018 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.680.947,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2013/I). Die Hauptversammlung beschloss außerdem die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital I/2009).

In 2015 wurde aufgrund der durch Satzungsänderung vom 31. Januar 2013 erteilten Ermächtigung die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 536.189,00 auf EUR 10.298.084,00 durchgeführt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 9. Februar 2015 ist die Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital) geändert. Das neue Grundkapital beträgt EUR 10.298.084,00. Das Genehmigte Kapital gemäß Beschluss vom 31. Januar 2013 (Genehmigtes Kapital 2013/I) beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 3.744.758,00.

Genehmigtes Kapital (2015/I)

Die Hauptversammlung vom 28. September 2015 hat die Änderung des § 4.3 (Genehmigtes Kapital) der Satzung beschlossen. Das Genehmigte Kapital vom 31. Januar 2013 (Genehmigtes Kapital 2013/I) wurde aufgehoben. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. September 2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. September 2020 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 5.149.042,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2015/I).

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert EUR 10.921.240,15.

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 22.352 (Vorjahr: TEUR 21.684) enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Jahresabschlussprüfung), Aufsichtsratsvergütungen, Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sowie Verpflichtungen aus dem Personalbereich, ausstehende Rechnungen und drohenden Verlusten aus Mietverträgen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Er befindet sich auf der Anlage zum Anhang.

Passive latente Steuern

Im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung ergaben sich Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen der Grundstücke und Bauten in Höhe von TEUR 236. Passive latente Steuern gemäß § 301 Abs. 1 HGB wurden aufgrund in wesentlichem Umfang bestehender steuerlicher Verlustvorträge nicht angesetzt. Im Vorjahr wurde dieses Grundstück veräußert. Der hierbei realisierte Veräußerungsverlust in Höhe von TEUR 167 wurde im Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ gezeigt.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen insgesamt TEUR 276 Haftungsverhältnisse aus Gewährleistungsverträgen (Rückzahlungsverpflichtung). Das Risiko der Inanspruchnahme wird als niedrig eingeschätzt, da die entsprechenden Bedingungen bisher eingehalten werden.

Nicht in der Konzernbilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Drei Tochterunternehmen verwenden das Factoring zur Vorfinanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen des Factoring geht das Delkredere-Risiko auf den Factor über (echtes Factoring). Der Finanzierungsrahmen beträgt TEUR 4.450 (Vorjahr: TEUR 4.450). Zum 31. Dezember 2015 waren insgesamt TEUR 2.737 (Vorjahr: TEUR 1.612) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom Factor angekauft. Die turnusmäßige Verlängerung der Factoringlinie ist für die Liquiditätssituation der Gruppe somit von zentraler Bedeutung.

In 2013 wurden im Rahmen eines sale-and-lease-back-Vertrags immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 276 veräußert und über eine Laufzeit von 60 Monaten zurückgeleast. Da es sich um ein Finanzierungsleasing handelt, ist die erneute Investition in 2013 als Zugang bei den immateriellen Vermögensgegenständen mit Darlehensgewährung in der Bilanz dargestellt.

Zum 31. Dezember 2015 bestehen Rechte aus Besserungsscheinen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 6 AktG in Höhe von TEUR 1.000 (Vorjahr: TEUR 1.000).

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 2 a HGB zum 31. Dezember 2015, die nicht nach § 298 Abs. 1 i. V. m. § 251 oder § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzugeben sind, ergibt sich wie folgt:

Für 2016	TEUR	804
Für 2017 bis 2021	TEUR	1.507

Es handelt sich um Miet-, Leasing- und Lizenzverpflichtungen. Für leer stehende Mieträume sind in den Rückstellungen TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 99) Rückstellungen für drohende Verluste enthalten.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gefertigt. Im Übrigen sind Saldierungen von Aufwendungen und Erträgen nicht vorgenommen worden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich in folgende Segmente auf:

	Inland in TEUR	Ausland in TEUR
Software	46	3.194
Hardware	139	0
Consulting	5.344	3.890
Managed Services / Recruiting	4.595	155
Summe	10.124	7.239

Sonstige betriebliche Erträge

Im Ausweis sind periodenfremde Erträge mit TEUR 96 (Vorjahr: TEUR 360) enthalten. Davon entfallen TEUR 90 auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Ausweis sind periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 32 enthalten.

F. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Martin A. Schaletzky, Augsburg, Vorstand

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Knut Löschke – selbständiger Unternehmer, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Stefan Kiener – Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Rainer Haas & Kollegen, Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Karl-Heinz Warum – Vice President CEEMEA, Sophos GmbH, Wiesbaden

Gesamtbezüge des Vorstands

Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 57).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 45), Dieses teilt sich wie folgt auf:

Abschlussprüferleistungen TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 45)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren während des Geschäftsjahres 2015 im Konzern

127 Angestellte

beschäftigt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden teilte gemäß § 20 AktG mit, das ihr mehr als der vierte Teil der Aktien unmittelbar gehören.

Leipzig, den 14. Juni 2016

Softline AG

Martin A. Schaletzky

Vorstand

Softline AG, Leipzig

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte				
	01.01.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR	01.01.2015 EUR	Zugänge *) EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.675.190,56	7.306,92	0,00	1.682.497,48	1.612.644,16	19.614,17	0,00	1.632.258,33	62.546,40
2. Geschäfts- oder Firmenwert	6.365.461,68	0,00	0,00	6.365.461,68	3.819.278,68	1.352.563,00	0,00	5.171.841,68	2.546.183,00
3. Geleistete Anzahlungen	158.259,40	0,00	0,00	158.259,40	158.259,40	0,00	0,00	158.259,40	0,00
	<u>8.198.911,64</u>	<u>7.306,92</u>	<u>-</u>	<u>8.206.218,56</u>	<u>5.590.182,24</u>	<u>1.372.177,17</u>	<u>-</u>	<u>6.962.359,41</u>	<u>2.608.729,40</u>
II. Sachanlagen									
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	827.112,95	63.397,84	0,00	890.510,79	707.353,23	65.580,19	0,00	772.933,42	119.759,72
	<u>827.112,95</u>	<u>63.397,84</u>	<u>-</u>	<u>890.510,79</u>	<u>707.353,23</u>	<u>65.580,19</u>	<u>-</u>	<u>772.933,42</u>	<u>119.759,72</u>
	<u>9.026.024,59</u>	<u>70.704,76</u>	<u>-</u>	<u>9.096.729,35</u>	<u>6.297.535,47</u>	<u>1.437.757,36</u>	<u>-</u>	<u>7.735.292,83</u>	<u>2.728.489,12</u>

*) In den Abschreibungen des Konzerngeschäftsjahres sind Rundungsdifferenzen enthalten, die aus Vortragswerten der ausländischen Gesellschaften resultieren.

Softline AG, Leipzig

Anteilsbesitz Konzern

Verbundene Unternehmen	Wahrung	Anteil am Kapital in %
Inland		
Softline Solutions GmbH ¹⁾ Leipzig	EUR	100,0
Prometheus GmbH ¹⁾ Aschheim	EUR	100,0
XPRTLINK GmbH ¹⁾ Aschheim	EUR	100,0
Ausland		
Softline France S.A.S. ¹⁾ Velizy / Frankreich	EUR	100,0
Softline Solutions Netherlands B.V. ¹⁾ Nieuwegein / Niederlande	EUR	100,0
Softline Solutions NV ¹⁾ Antwerpen / Belgien	EUR	100,0
Softline Solutions Ltd., London, Grobritannien	EUR	100,0

1) In den Konzern einbezogenes Unternehmen

Forderungsspiegel

	31.12.2015	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.028	2.028	-
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	-
Sonstige Vermögensgegenstände	512	458	54
	2.540	2.486	54

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2015	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	120	120	-
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	68	68	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.400	1.400	-
Sonstige Verbindlichkeiten	4.444	4.372	-
	6.032	5.960	-

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen TEUR 2.561 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. TEUR 2.794 der Darlehen sind mit einem Rangrücktritt versehen.

Softline AG, Leipzig

Kapitalflussrechnung Konzern

2015
TEUR

	Konzernjahresfehlbetrag	-1.528
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.438
-	Abnahme der Rückstellungen	-342
-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-97
+	Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	406
-	Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-159
+	Zinsaufwendungen	67
-	Sonstige Beteiligungserträge	0
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-215
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-63
+	Erhaltene Dividenden	0
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-71
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	536
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	0
-	Gezahlte Zinsen	-67
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	469
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	183
	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	305
	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	489
	Aufgrund der Umstellung im Berichtsjahr auf die Vorgaben des DRS 21 sind keine Vorjahreszahlen angegeben.	
	Der Finanzmittelfond enthält Kontokorrentguthaben. Er wurde reduziert um Kontokorrentverbindlichkeiten. Er setzt sich wie folgt zusammen:	
	Kontokorrentguthaben	609
-	Kontokorrentverbindlichkeiten	-120
	Finanzmittelfond am Ende der Periode	489

Softline AG, Leipzig Entwicklung des Konzerneigenkapitals

	Mutterunternehmen				Eigenkapital	Minderheitsgesellschaften		Konzern-eigenkapital	
	Gezeichnetes Kapital		Kapital-rück-lage	Erwirt-schaft-etes Konzern-eigen-kapital		Minder-heiten-kapital	Minderheiten-kapital		EUR
	Stamm-aktien	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		
Stand am 31.12.13	9.756.895,00	10.921.240,15	-21.683.869,06	-1.005.733,91	26.402,38	26.402,38	-979.331,53		
Endkonsolidierung				0,00	-26.402,38		-26.402,38		
Ausgabe von Anteilen				0,00			0,00		
Erwerb eigener Anteile				0,00			0,00		
Gezahlte Dividenden				0,00			0,00		
Konzernjahresfehlbetrag			-667.646,37	-667.646,37			-667.646,37		
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	-667.646,37	-667.646,37	0,00	0,00	-667.646,37		
Stand am 31.12.14	9.756.895,00	10.921.240,15	-22.351.515,43	-1.673.380,28	0,00	0,00	-1.673.380,28		
Ausgabe von Anteilen	536.189,00			536.189,00			536.189,00		
Erwerb eigener Anteile				0,00			0,00		
Gezahlte Dividenden				0,00			0,00		
Konzernjahresfehlbetrag			-1.528.266,30	-1.528.266,30			-1.528.266,30		
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	-1.528.266,30	-1.528.266,30	0,00	0,00	-1.528.266,30		
Stand am 31.12.15	10.293.084,00	10.921.240,15	-23.879.781,73	-2.665.457,58	0,00	0,00	-2.665.457,58		

Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Softline AG, Leipzig

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Entwicklung des Konzerneigenkapitals – der Softline AG, Leipzig für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernanhangs, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie der Entwicklung des Konzerneigenkapitals auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Baden-Baden, den 14. Juni 2016



Wolfgang Hammer
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Sabine Gehring
Wirtschaftsprüferin – Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teisseggenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.